



Landesverband Hessischer
Omnibusunternehmer LHO e.V.

14.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

über folgende Themen möchten wir Sie mit unserem heutigen Update informieren :

- 1) Abfrage Interesse an Sammelbestellung FFP-2-Masken
- 2) Österreich: Registrierungspflicht bei Einreise ab dem 15. Januar 2021
- 3) Neue Einreiseverordnung – neue Melde- und Testpflichten / Beförderer

1) Abfrage Interesse an Sammelbestellung FFP-2-Masken

Der Bayerische Ministerrat hat in dieser Woche zur stärkeren Eindämmung des Infektionsgeschehens eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske im Öffentlichen Personennahverkehr und im Einzelhandel ab Montag, den 18. Januar 2021 beschlossen. Das Hessische Sozialministerium hat gestern auf Nachfrage durch die Deutsche Presse-Agentur (dpa) mitgeteilt, derzeit nichts entsprechendes zu planen. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Diskussion über das Tragen von FFP-2-Masken anhalten wird, da diese – bei korrekter Anwendung – eine höhere Schutzwirkung als sog. Alltagsmasken haben.

Daher sollte sich generell mit dieser Thematik befasst werden, auch im Hinblick auf eine mögliche Anwendung im betrieblichen Umfeld. Wir sind nun seitens eines Mitgliedsunternehmens darauf hingewiesen worden, dass dort eine Bestellung von FFP-2-Masken geplant ist. Das Unternehmen bietet an, dass auch andere Mitgliedsunternehmen sich an der Bestellung beteiligen können (der Preis wird auf ca. 1,50 €/Stück geschätzt).

Sollten Sie Interesse haben, sich an der Bestellung zu beteiligen, teilen Sie uns dies sowie die gewünschte Anzahl an Masken bitte bis spätestens Dienstag, 19.01. mit, wir leiten die Information dann an das bestellende Unternehmen weiter.

2) Österreich: Registrierungspflicht bei Einreise ab dem 15. Januar 2021

Der bdo teilt mit, dass ab dem 15. Januar 2021 vor der Einreise nach Österreich eine elektronische [Einreiseanmeldung](#) ausgefüllt werden muss. Die Registrierpflicht gilt auch für Kinder und Jugendliche. Die Reisenden erhalten nach der Anmeldung eine Bestätigung per E-Mail. Diese Empfangsbestätigung muss bei der Einreise elektronisch oder ausgedruckt mitgeführt werden. In Ausnahmefällen, z. B. wenn das Formular nicht elektronisch ausgefüllt werden kann, ist das Formular in Papierform auszufüllen und vorzuzeigen.

Es bestehen Ausnahmen von der Registrierpflicht:

1. unvorhersehbare familiäre Ereignisse (insbesondere schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten und die Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen in Notfällen)
2. zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs
3. aus ausschließlich zwingenden Gründen der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Einzelfall
4. **Durchführung beruflicher Überstellungsfahrten / Überstellungsflüge**

5. im zwingenden Interesse der Republik Österreich
6. für **Transitpassagiere**
7. Einreise oder Wiedereinreise innerhalb des **regelmäßigen Pendlerverkehrs** zu beruflichen, schulischen oder familiären Zwecken

Nach wie vor müssen Einreisende grundsätzlich für 10 Tage in Quarantäne. Nach fünf Tagen kann die Quarantäne mit einem negativen Corona-Test beendet werden.

Weitere Informationen:

- [Österreichische COVID-19-Einreiseverordnung](#) (Stand 13.01.2021)
- [FAQ österreichisches Sozialministerium](#)
- [Auswärtiges Amt](#)

3) Neue Einreiseverordnung – neue Melde- und Testpflichten / Beförderer

Wie der bdo mitteilt, wurde gestern eine neue Einreiseverordnung beschlossen. Diese tritt heute, am 14. Januar 2021 in Kraft und gilt voraussichtlich bis am 31. März 2021. Grundsätzlich muss nun jeder Einreisende nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der letzten zehn Tage die digitale **Einreiseanmeldung** ausfüllen. Der entsprechende Nachweis muss bei der Einreise mitgeführt werden. Der Nachweis ist dem Beförderer zur Überprüfung vorzulegen.

Bundesweit gilt eine **Einreisetestpflicht**. Spätestens 48 Stunden nach der Einreise muss ein negativer Testnachweis (ärztliches Zeugnis oder negatives Testergebnis) vorgewiesen werden. Bei der Einreise aus Gebieten mit besonders hohem Infektionsrisiko (Hochinzidenzgebiete oder Virusvarianten-Gebiet) muss der negative Testnachweis (nicht älter als 48 Stunden) bereits bei der Einreise mitgeführt werden. Der Nachweis ist dem Beförderer zur Überprüfung vorzulegen.

Die Quarantäneregelungen der einzelnen Bundesländer sind von dieser Regelung nicht berührt.

Pflichten des Beförderers:

1. Überprüfung der Einreiseanmeldung
Liegt kein Nachweis für die digitale Einreiseanmeldung oder keine Ersatzanmeldung (Papierform) vor oder wurden offensichtlich unrichtigen Angaben gemacht, muss der Einstieg zu verweigert werden.
 - a. Ersatzanmeldungen bei Reisen aus Risikogebieten innerhalb des Schengenraums muss der Beförderer an die zuständigen Gesundheitsbehörden weiterleiten.
 - b. bei Reisen aus Risikogebieten außerhalb des Schengenraums muss der Beförderer die Reisenden darauf hinweisen, dass die Ersatzanmeldung in Papierform den zuständigen Einreisekontrollbehörden übergeben werden muss. Diese leiten die Formulare an die zuständigen Gesundheitsbehörden weiter.
2. Überprüfung des negativen Testnachweises (sofern bei Einreise erforderlich)
Liegt kein negativer Testnachweis vor, muss die Beförderung verweigert werden. Wenn es den Reisenden nicht möglich ist, im Risikogebiet den erforderlichen negativen Testnachweis zu erlangen, kann der Beförderer einem den [Anforderungen des RKI](#) entsprechenden Corona-Test durchführen oder durchführen lassen. Der Fahrgast kann dann mitgenommen werden, wenn dieser Test negativ ausfällt (in Virusvarianten-Gebieten darf der Abstrich höchstens 12 Stunden vor Abfahrt vorgenommen werden).
3. Informationsblatt des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)
Im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten muss folgendes Schreiben des BMG den Passagieren barrierefrei zur Verfügung gestellt werden: [Deutsch](#) / [Englisch](#).
4. Auskunftspflicht an Behörden
Die Beförderer müssen elektronisch gespeicherte Daten zur Identifikation der Passagiere, deren Kontaktdaten, Passagierlisten und die Sitzplätze während 30 Tagen aufbewahren und auf Aufforderung hin den zuständigen Behörden aushändigen.

Der Beförderer muss dem Robert-Koch-Institut bis am 31. Januar 2021 eine Kontaktstelle im Unternehmen nennen, über welche die zuständigen Behörden Rückfragen stellen können.

Die Pflichten aus den Punkten 1. und 2. (Überprüfung der Einreiseanmeldung und des negativen Testnachweises) gelten nicht im öffentlichen Personennahverkehr.

Es gibt **Ausnahmen für Beschäftigte im grenzüberschreitenden Personen-, Waren- und Güterverkehr**, welche sich nach dem Infektionsrisiko in den ausländischen Risikogebieten richten. Die Risikogebiete werden in drei Kategorien eingestuft: Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet. Die aktuelle Einstufung der Risikogebiete listet das [Robert-Koch-Institut](#) auf. Für die Kategorien gelten folgende Ausnahmebestimmungen:

- Risikogebiet:
 - o keine Einreiseanmeldung notwendig
 - o keine Testpflicht
- Hochinzidenzgebiete:
 - o Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung und Mitführen des Nachweises
 - o keine Testpflicht, sofern der Aufenthalt weniger als 72 Stunden dauert. Die zuständige Gesundheitsbehörde kann bei triftigen Gründen weitere Ausnahmen erteilen.
 - o Ausnahme: reine Durchreise ohne Zwischenaufenthalt
- Virusvarianten-Gebiet:
 - o Keine Ausnahmen, Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung und Mitführen des Nachweises
 - o Testpflicht, keine Ausnahmen
 - o Das negative Testergebnis muss bereits bei der Einreise vorliegen

Weitere Informationen:

- [digitale Einreiseanmeldung](#)
- Robert-Koch-Institut: [Einstufung der Risikogebiete](#)
- Neue [Einreiseverordnung](#) (Verkündung im Bundesanzeiger vom 13. Januar 2021)

Mit freundlichen Grüßen

Volker Tuchan
Geschäftsführer

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer LHO e.V.
Marburger Str. 44
35390 Gießen
Amtsgericht Gießen VR 1292
Ust.-IdNr.: 020/224/00079-112589469
Tel. 0641-932930
Fax 0641-9329333

www.lho-online.com
<https://twitter.com/BusHessen>

 **! DIEBUSUNTERNEHMEN !** tcc